

# Personalratswahlen 2021

# Seminar

# Wahlvorstände

Ewald Linn

Landesvorsitzender

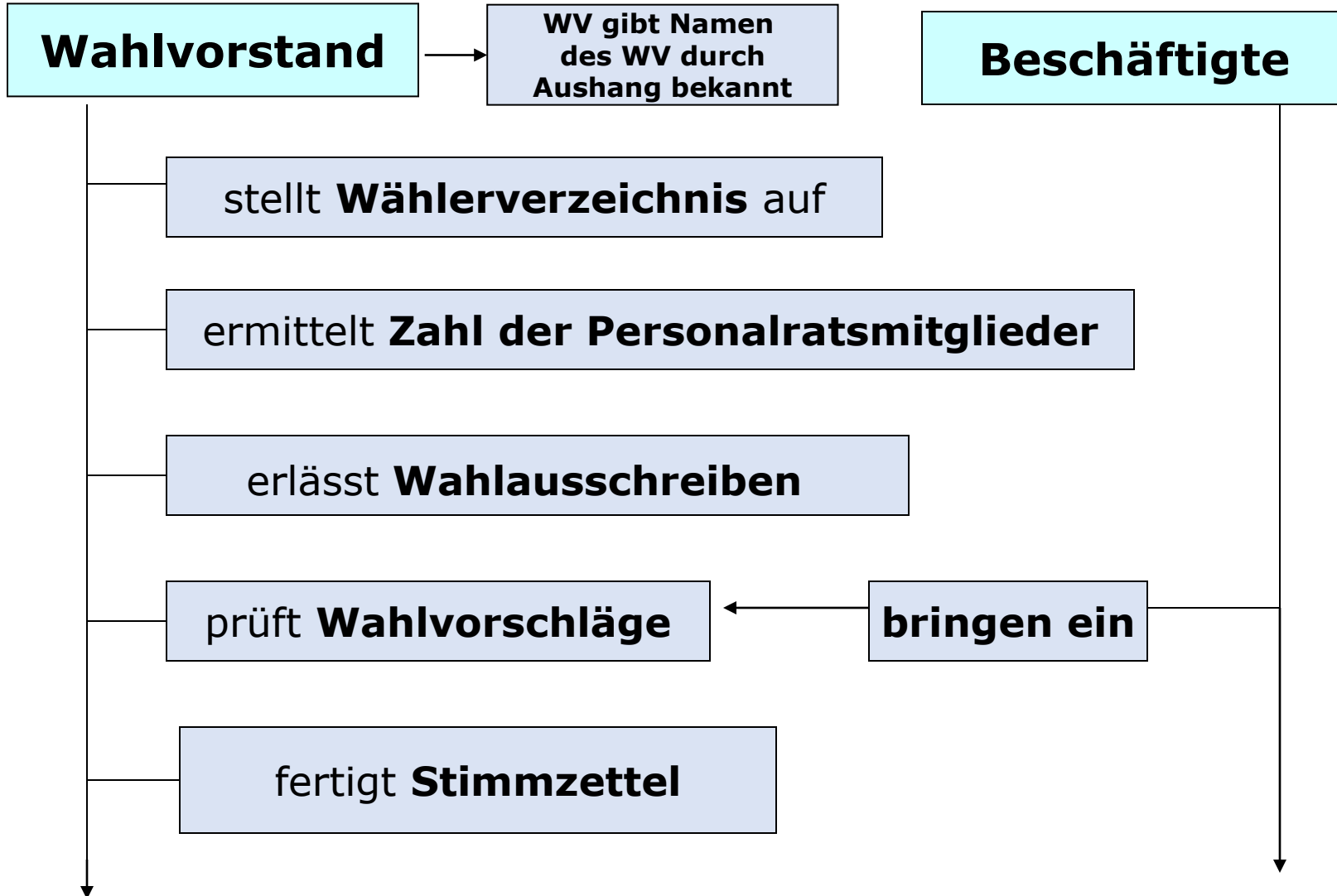


**dbb**  
beamtenbund  
und **tarifunion**

landesbund  
saar

**Personalrat bestellt**

# Wahl



# Wahl

↓

Wahlvorstand

↓

Beschäftigte

wählen geheim

Briefwahl

zählt aus

Urne

verteilt Sitze nach d` Hondt

benachrichtigt gewählte Vertreter

gibt **Wahlergebnis** bekannt

Beruft neuen Personalrat ein zur konst. Sitzung und eröffnet die Sitzung



**dbb**  
beamtenbund  
und **tarifunion**

landesbund  
saar

Wahl und Zusammensetzung  
SPersVG §§ 11 – 25, 52, 94, 95, 96

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen  
Wahlordnung §§ 1 – 24

Wahlverfahren, besondere Vorschriften  
Wahlordnung §§ 25 – 46

**Hinweis:**

Die Anlagen, auf die in der Präsentation hingewiesen werden, finden Sie in der digitalen dbb-Broschüre SPersVG/WO sowie auf der Internetseite des dbb saar

**Fundstelle:** <https://www.dbb-saar.de/personalrat/>

# § 12 Wahlberechtigung

- 18. Lebensjahr vollendet
- Keine Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge seit mehr als 6 Monate
- Seit 3 Monate der Dienststelle angehört bei Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung. Verlust Wahlrecht bei alter Dienststelle
- Beamte im Vorbereitungsdienst und Azubi sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt (**Referendare siehe § 95 Abs. 2**)
- Leiter der Dienststelle und sein ständiger Vertreter sind für den Personalrat ihrer Dienststelle/Schule nicht wahlberechtigt

# § 12 Wahlberechtigung

## Regelungen Schulen §§ 94/95/96

- Unterrichtung an mehreren Schulen (§ 94 Abs. 3) – wahlberechtigt und wählbar an der Schule, an der die Lehrkraft überwiegend beschäftigt ist. Bei gleichem Umfang der Beschäftigung, entscheidet die Lehrkraft, in welcher Schule sie wählt. Das gleiche gilt für die Wählbarkeit.
- Referendare (§ 95 Abs. 2). Als Dienststelle gilt jeweils die Gesamtheit der Studienreferendare oder der Lehramtswärter eines Studienseminars oder eines Landesseminars. Amtszeit der Personalräte beträgt ein Jahr.
- Beachte § 96 Hauptpersonalräte!

# Problemfelder bei Wahlberechtigung

- **Elternzeit**

Schutzzeitraum Mutterschutzgesetz sechs Monatsfrist – ab Ablauf der Schutzfrist (Stichtagsregelung)

- **Grundwehrdienst/ Wehrübung**

Wahlberechtigung entfällt, wenn die Abwesenheit am Wahltag länger als 6 Monate andauert

- **Altersteilzeit**

Keine Wahlberechtigung bei Eintritt in die Freistellungsphase nach dem Blockmodell (BVerwG v. 15.5.2002 –6 P 8.01), ZfPR 2002, 260

- Längeres **krankheitsbedingtes** Fernbleiben vom Dienst führt nicht zum Verlust der Wahlberechtigung, aber Rente auf Zeit

# § 13 Wählbarkeit

- Am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet
- Seit sechs Monaten der Dienststelle angehören
  - **Rechtsprechung** BVerwG 6 P 86/78 vom 28.03.1979 – gewählte Personalratsmitglieder können innerhalb der Wahlperiode – nach Ablauf einer Beurlaubung/Erziehungszeit – ihr Mandat wieder wahrnehmen. Damit tritt kein Verlust des Personalratsmandats nach § 28 Absatz 1 Buchstabe e SPersVG ein.
- Beamte im Vorbereitungsdienst und Azubi sind nur bei ihrer Stammbehörde wählbar (Referendare § 95 Abs. 2)
- Frauenbeauftragte sind wählbar (Beachte LGG § 22 Abs. 4)

## Nicht wählbar

- Wahlrecht durch Richterspruch eingeengt
- Leiter der Dienststelle und ständiger Vertreter
- Angehörige, die zu selbständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten in der Dienststelle befugt sind



## § 15 Mitgliederzahl (Größe Personalrat)

### Örtliche Personalräte

- 5 - 20 Wahlberechtigten – 1 Person
- 21 - 50 Wahlberechtigten – 3 Mitgliedern
- 51 - 100 Wahlberechtigten – 5 Mitgliedern
- 101 - 200 Wahlberechtigten – 7 Mitgliedern
- 201 - 400 Wahlberechtigten – 9 Mitgliedern
- 401 - 800 Wahlberechtigten – 11 Mitgliedern
- 801 - 1500 Wahlberechtigten – 13 Mitgliedern

### § 52 Abs. 4 Stufenvertretungen (HPR)

- Bis 1500 WB – 7 Mitgliedern, 1501 – 3000 WB – 9 Mitgliedern

Maßgebend – **siebter Tag** vor dem Erlass des Wahlausschreibens  
(§ 15 Absatz 3)

# § 16 Sitzverteilung auf die Gruppen

## Grundsätzlich

- Gruppenprinzip – Beamte und Arbeitnehmer
- Sonderregelung Lehrer siehe § 94 SPersVG
- Verteilung der Sitze nach Verhältniswahl (D`Hondt)

# § 18 (3) Wahlgrundsätze und Wahlvorschläge

## *Geheime und unmittelbare Wahl*

### **Verhältniswahl** (WO §§ 25 – 27)

- Mehrere Wahlvorschläge
- Mehr als 1 Person

### **Mehrheitswahl** (Personenwahl) (WO §§ 28 – 30)

- Nur ein Wahlvorschlag
- Nur 1 Person ist zu wählen

# § 18 (4) Wahlgrundsätze und Wahlvorschläge

## *Einreichen von Wahlvorschlägen durch Wahlberechtigte*

### Unterzeichnung der Wahlvorschläge

- von 1/20 der Wahlberechtigten der Gruppe, mindestens aber von 3 Wahlberechtigten
- Höchstens 100 wahlberechtigte Gruppenangehörige
- Jeder Angehörige der Dienststelle kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden

# § 18 Wahlgrundsätze und Wahlvorschläge

## ***Einreichen von Wahlvorschlägen durch die in den Dienststellen vertretenen Gewerkschaften***

### *§ 8 Abs. 3 Satz 3 WO*

*(Voraussetzung: mindestens 1 Angehöriger der Dienststelle muss Mitglied der betreffenden Gewerkschaft sein)*

## **Unterzeichnung der Wahlvorschläge**

- durch einen Beauftragten der Gewerkschaft

# § 24 Schutz der Wahl

- **Wahlkosten**

(§ 43 Abs. 1 Satz 2 und § 45 Abs. 2 Satz 2)

- Schulung (1 Tag)
- Arbeitszeit
- Dienstbefreiung
- Reisekosten

- **Schutz der Wahlvorstandsmitglieder**

(§ 24 Abs. 1 Satz 3)

*Für die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlbewerber gilt § 46 bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend.*

- *Kündigungsschutz (§ 15 (3) Kündigungsschutzgesetz)*
- *Schutz vor Versetzung und Abordnungen*

## § 25 Anfechtung der Wahl

- ✓ mindestens 3 Wahlberechtigte
  - ✓ jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft
  - ✓ Leiter der Dienststelle
- können binnen einer Frist von 2 Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim VG anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist
- ✓ Bis zur Rechtskraft der Entscheidung führen die gewählten Mitglieder des Personalrates ihr Amt fort



**dbb**  
beamtenbund  
und **tarifunion**

landesbund  
saar

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen  
Wahlordnung §§ 1 – 24

Wahlverfahren, besondere Vorschriften  
Wahlordnung §§ 25 – 46



**Weitere Informationen:** <https://www.dbb-saar.de/personalrat/>



# Wahl der Stufenvertretung und Gesamtpersonalrat

## WO §§ 33 – 44

### Hinweis:

Für die Wahl eines Hauptpersonalrates oder eines Gesamtpersonalrates sind gewisse Besonderheiten zu berücksichtigen

Diesbezüglich wird auf die §§ 33 – 44 WO verwiesen

Im übrigen finden auch bei der Wahl der Stufenvertretung die §§ 1 bis 31 WO Anwendung

### Neu:

§ 34 (3) Mitteilungen der Wahlvorstände bedürfen der Schriftform. Die Übersendung von Niederschriften, Bekanntmachungen und Mitteilungen kann auch elektronisch erfolgen

# Wahl Hauptpersonalrat (HPR)

## WO §§ 33 – 44

- Wahlvorstand HPR leitet Wahl des Hauptpersonalrates
- Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen/Schulen übernehmen die örtliche Wahlvorstände im Auftrag und nach den Richtlinien des Hauptwahlvorstandes
- Örtliche Wahlvorstand gibt Namen des Hauptwahlvorstandes und der Ersatzmitglieder sowie die dienstliche Anschrift von dessen Vorsitzenden in der Dienststelle bekannt
- Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Hauptwahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Angehörigen, getrennt nach Gruppen der Beamten/Arbeitnehmer/Lehrer unverzüglich schriftlich mit
- Der Hauptwahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Hauptpersonalrates und erlässt das Wahlausschreiben für die Wahl des HPR

# Wahl Hauptpersonalrat (HPR)

## WO §§ 33 – 44

- Örtliche Wahlvorstände zählen Stimmen aus und fertigen hierüber eine Wahlniederschrift
- Wahlniederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Hauptwahlvorstand eingeschrieben zu übersenden (Elektronisch vorab möglich)
- Wahlunterlagen für die Wahl des HPR werden mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat in der Dienststelle/Schule aufbewahrt
- Hauptwahlvorstand stellt unverzüglich das Ergebnis der HPR-Wahl fest
- Leiter der Dienststelle/Ministerium sowie jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft erhält Abschrift des Wahlergebnisses
- Hauptwahlvorstand teilt den örtlichen Wahlvorständen die Namen der gewählten HPR-Mitglieder schriftlich mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben diese in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben für die Dauer von zwei Wochen bekannt

# § 1 Wahlvorstand, Wahlhelfer, Bekanntmachungen

- Rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung zu den Sitzungen des Wahlvorstandes
- Vorsitzende/r teilt jeder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft den Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung rechtzeitig mit
- Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder nach seiner Bestellung in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt



**Das Wahlverfahren beginnt !!!**

- Die Sitzungen, mit Ausnahme der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, sind nicht öffentlich
- Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Angehörige der Dienststelle als Wahlhelfer bei der Durchführung der Stimmabgabe und Stimmenzählung bestellen
- Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen

# § 1 Wahlvorstand, Wahlhelfer, Bekanntmachungen

## Neu

(4) Bekanntmachungen des Wahlvorstands sind schriftlich abzufassen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die Bekanntgabe hat durch Aushang einer Abschrift oder eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen. Die Bekanntgabe kann zusätzlich auch mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik vorgenommen werden. Eine ausschließlich elektronische Bekanntgabe ist zulässig, wenn alle Angehörigen der Dienststelle die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben.

## § 2 Feststellen der Zahl der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle, Wählerverzeichnis

- getrennt nach Gruppen **Beamte und Arbeitnehmer bzw. Lehrer (§ 94 SPersVG)**
- Das Wählerverzeichnis ist bis zum Beginn der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen
- Das Wählerverzeichnis (Abschrift) ist ohne Angabe des Geburtsdatums und der Wohnungsanschrift der wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe in der Dienststelle (Nebenstelle) zur Einsicht auszulegen
- Eine Abschrift des Wählerverzeichnisses darf auch im Intranet veröffentlicht werden (Hinweis im Wahlausschreiben erforderlich)
- Jeder Angehörige der Dienststelle kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses Einspruch (§ 3) gegen dieses einlegen

# § 5 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder

- Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitgliedern des Personalrates (§ 15 SPersVG)
- Sonderregelung Schulen §§ 94, 95, 96

# §§ 6 und 38 - Wahlausschreiben

- Spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmenabgabe erlässt der Wahlvorstand/Hauptwahlvorstand ein Wahlausschreiben (**Muster Anlage 1a und 2**)
- Wahlausschreiben ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstande zu unterschreiben und am Tag seines Erlasses bekannt zu geben; der Wortlaut des Gesetzes und der Wahlordnung sind beizufügen
- Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden

## Wichtig:

- **Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet. Die Fristen laufen!**

# § 7 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

- Die Wahlvorschläge sind innerhalb von **achtzehn Kalendertagen** nach dem Erlass des Wahlausschreibens einzureichen
- Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens; der Wahlvorstand kann den Beginn der Einreichungsfrist um bis zu drei Kalendertage hinausschieben (Wochenende/Feiertag) und die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen



# § 8 Inhalt der Wahlvorschläge

- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten, wie zu wählen sind
- Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind Vorname und die Amts- oder Berufsbezeichnung anzugeben.

## § 8 Inhalt der Wahlvorschläge i.V.m. § 18 SPersVG

- Jeder Wahlvorschlag der in der Dienststelle vertretenden Gewerkschaft muss von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein
- Einreichen von Wahlvorschlägen durch Wahlberechtigte. Unterzeichnung der Wahlvorschläge
  - von 1/20 der Wahlberechtigten der Gruppe, mindestens aber von 3 Wahlberechtigten
  - Höchstens 100 wahlberechtigte Gruppenangehörige
- Nach Einreichung des Wahlvorschlages kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden
- Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichnete als berechtigt, der an erster Stelle steht.
- Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden

## § 9 Sonstige Erfordernisse

- Jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden
- Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen (**Anlage 5**)
- Jeder vorschlagsberechtigte Angehörige der Dienststelle kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrates rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben
- Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig

# § 10 Behandlung der Wahlvorschläge

- Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs
- Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, schriftlich **oder elektronisch gegen Empfangsbestätigung** aufzufordern, innerhalb von **drei Kalendertagen** nach Zugang zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will. Gibt der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so wird er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen
- Der Wahlvorstand hat einen vorschlagsberechtigten Angehörigen der Dienststelle, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, schriftlich aufzufordern, innerhalb von **drei Kalendertagen** nach Zugang zu erklären, welche Unterschrift er aufrecht erhält
- Gibt er diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag: Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt

# § 10 ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge, die

- den Erfordernissen des § 8 Abs.2 oder § 30 Abs. 3 nicht entsprechen,
- ohne die erforderlichen Anzahl von Unterschriften eingereicht sind oder infolge von Streichungen gemäß Absatz 3 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen, und
- ohne die schriftliche Zustimmung eines Bewerbers eingereicht sind,
- hat der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von **drei Kalendertagen** zu beseitigen

# § 10 ungültige Wahlvorschläge

- Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig: fehlen nur für einzelne Bewerber, die nach § 8 Abs.2 erforderlichen Angaben oder die schriftliche Zustimmungserklärung, so sind sie aus dem Wahlvorschlag zu streichen
- Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig
- Mängel werden in **heilbare** und **unheilbare** unterschieden. Heilbare Mängel können innerhalb einer festgesetzten Frist berichtigt und beseitigt werden, ohne dass ein Wahlvorschlag neu aufgestellt werden muss
- Bei **unheilbare Mängel** ist in jedem Fall ein neuer Wahlvorschlag zu erstellen und die Unterschriften erneut zu sammeln

# Unheilbare Mängel eines Wahlvorschlages

- Die Bewerber sind nicht in erkennbarer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag aufgeführt (§ 8 Abs. 2 WO)
- Ein Wahlvorschlag hat beim Einreichen nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften
- Ein Wahlvorschlag wird nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht
- Ein Wahlvorschlag weist Änderungen auf
- Mangelhafte Wahlvorschläge werden nicht rechtzeitig ergänzt zurückgegeben

# Heilbare Mängel eines Wahlvorschlages

Ein Wahlvorschlag kann innerhalb der festgesetzten Frist berichtigt werden, wenn:

- die Bewerber nicht untereinander aufgeführt sind,
- die Bewerber nicht unter fortlaufender Nummer aufgeführt sind,
- nicht alle erforderlichen Angaben zu den vorgeschlagenen Bewerbern enthalten sind,
- ohne schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind oder
- auf Grund von Streichungen durch den Wahlvorstand nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften enthalten sind



# *Zu wenig Bewerber im Wahlvorschlag*

*(Rechtsprechung)*

Soll-Vorschrift – mindestens doppelt so viele Bewerber wie Personalratsmitglieder zu wählen sind

- Einhaltung nicht erzwingbar
- Wahlvorschlag deshalb nicht ungültig
- Risiko der Einreicher des Wahlvorschlags
- Weniger Bewerber als zu wählende Sitze in der Gruppe, dann gehen überschüssige Sitze an die übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen (BVerwG 23.10.1970, ZBR 1971, 120)

# Änderungen des Wahlausschreibens

(Rechtsprechung)

Wahlausschreiben ist grundsätzlich Berichtigungen und Änderungen nicht zugänglich. Seine Angaben sind für das Wahlverfahren, den Wahlvorstand und die Wahlberechtigten bindend

- Lediglich offensichtliche Schreibfehler und offenbare Unrichtigkeiten müssen beseitigt werden - Strenge Anforderungen
- Änderung der Zahl der Sitze oder Gruppenvertreter führt zu neuem Wahlausschreiben
- Folgewirkung neue Fristen, Einreichung neuer Wahlvorschläge durch Wahlberechtigten
- **Gefahr der Wahlanfechtung !!!**

## *§ 11 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen*

- Ist nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 genannten Frist bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer **Nachfrist von sechs Kalendertagen** auf.
- Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, dass eine Gruppe keine Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.
- Gehen auch innerhalb der Nachfrist keine gültige Wahlvorschläge ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, dass diese Wahl nicht stattfinden kann und das Amt des Wahlvorstandes erloschen ist.

## § 12 Bezeichnung der Wahlvorschläge

- Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs, bei Gruppenwahl nach Gruppen getrennt, mit Ordnungsnummern. Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichungsfrist beim Wahlvorstand eingehen, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die zur Vertretung der Wahlvorschläge nach § 8 Abs. 4 Berechtigten sind zu der Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.
- Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge bei Gruppenwahl mit dem Familienname und Vorname der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit dem Familienname und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort anzugeben.

## § 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 11 Abs.1 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bekannt.
- Die Stimmzettel sollen zu diesem Zeitpunkt vorliegen
- Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekannt gemacht

# § 14 Sitzungsniederschriften

## **Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift:**

- Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 3)
- Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (§ 5)
- Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 10)
- Gewährung von Nachfristen ( § 11)

Die Niederschrift ist von allen Wahlvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Dienststelle und jeder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft, soweit sie an der Sitzung des Wahlvorstandes teilgenommen hat, ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden

# § 15 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge.
- (3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen, so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben.

# § 15 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
- b) die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechen,
- c) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(5) Mehrere im gleichen Umschlag enthaltene Stimmzettel werden als eine Stimme gezählt, wenn sie gleich lauten, oder wenn nur einer von ihnen eine gültige Kennzeichnung enthält oder wenn mehrere die gleiche gültige Kennzeichnung und die übrigen keine Kennzeichnung enthalten; ist jedoch nur ein Stimmzettel darunter, der nach Absatz 4 ungültig ist, so sind alle Stimmzettel ungültig.



# § 16 Wahlhandlung

## Wahlvorstand trifft Vorkehrungen

- Vor Beginn der Stimmabgabe Wahlurne verschließen
- Wähler muss Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können
- Mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes bzw. ein Mitglied des Wahlvorstandes und ein Wahlhelfer müssen im Wahllokal anwesend sein
- Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Wahlurne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist
- Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken

# § 16 Wahlhandlung

## Wahlvorstand trifft Vorkehrungen

- Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist.
- Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.

## § 17 Schriftliche Stimmabgabe

- Bei Verhinderung, die Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf schriftliches Verlangen die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Angehörigen der Dienststelle sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden (**Anlage 12**).
- Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

# § 17 Schriftliche Stimmabgabe

## Stimmabgabe

- Stimmzettel > Wahlumschlag > Freiumsschlag > rechtzeitig übergeben bzw. übersenden
- Wahlumschlag muss vor Abschluss der Stimmabgabe dem Wahlvorstand vorliegen
- Eine **persönliche Stimmabgabe** ist dann nur möglich, wenn der Wahlberechtigte die ihm ausgehändigte Wahlunterlagen unbenutzt einem Mitglied des Wahlvorstandes aushändigt

# § 18 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmabgabe

- (1) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschläge und legt diese nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.
- (2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zunehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

# § 19a Sonderregelungen für die Personalratswahlen 2021

(1) Die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe bei den Wahlen der Personalvertretungen ist in allen Dienststellen zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der Stimmabgabe in der Dienststelle voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Die Anordnung nach Satz 1 kann ausschließlich oder ergänzend zu einer persönlichen Stimmabgabe getroffen werden. Wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet, so hat der Wahlvorstand den wahlberechtigten Angehörigen die in § 17 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Unterlagen zu übersenden.

(2) Die schriftliche Stimmabgabe nach Abs. 1 kann nachträglich angeordnet werden, wenn zunächst eine persönliche Stimmabgabe vorgesehen war. Bereits bekanntgegebene Wahlausschreiben sind entsprechend zu ergänzen. Werden die Wahlvorschläge und das Wahlausschreiben nach § 1 Abs. 4 Satz 4 bekanntgegeben, entfällt deren zusätzliche Übersendung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2.

(3) Bestimmt der Wahlvorstand in den Fällen der Absätze 1 und 2 einen neuen Zeitpunkt für die Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen, bleiben bereits getroffene Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und eingereichte Wahlvorschläge bis zum 31. Dezember 2021 gültig. Satz 1 gilt nicht, wenn die Wahl abgebrochen wird.

(4) **Diese Sonderregelungen treten am 31. Dezember 2021 außer Kraft.**

## § 20 Feststellen des Wahlergebnisses

- 1) Unverzüglich, spätestens am dritten **Arbeitstag** nach Beendigung der Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest. Wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe ermittelt, so hat der Wahlvorstand Ort, Tag und Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, bekannt zu geben.
- 2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.

## § 20 Feststellen des Wahlergebnisses

3) Der Wahlvorstand zählt

a) im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste

b) im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen.

4) Stimmzettel, die zu Zweifeln Anlass geben und über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss den Angehörigen der Dienststelle zugänglich sein.



## § 21 Wahlniederschrift

- Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.
- Dem Leiter der Dienststelle und jeder in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft ist eine Abschrift der Wahlniederschrift zuzuleiten.
- Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

## § 22 Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl.

## § 23 Bekanntmachung und Benachrichtigung des Wahlergebnisses, Einsprüche

- Der Wahlvorstand gibt die Namen als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben für die Dauer von zwei Wochen bekannt
- Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlergebnisses, insbesondere
  - Rechenfehler bei der Zählung der Stimmen (§ 20 Abs. 3) oder
  - Berechnung der Höchstzahlen (§§ 26,27), hat der Wahlvorstand von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen
- Den Antrag kann jeder wahlberechtigte Angehörige der Dienststelle oder eine zu Wahlvorschlägen berechtigte Gewerkschaft stellen.
- Die Berichtigung ist nur zulässig, solange die Frist für die Anfechtung der Wahl noch nicht abgelaufen ist. Sie ist in der gleichen Weise wie das Wahlergebnis bekannt zu geben.
- Im übrigen können Einsprüche gegen die Wahl nur durch Anfechtung (§ 25 SPersVG) geltend gemacht werden.

## § 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden vom Personalrat mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.

# WO § 25 Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber untereinander aufzuführen: bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben (**Anlage 6**).

Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig zu kennzeichnen, für die er seine Stimme abgeben will.

# WO § 26 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei Gruppenwahl

- Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenden Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1,2,3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.
- Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2 WO) zu verteilen.

# VERHÄLTNISSWAHL Örtlicher Personalrat

Beispiel 120 Lehrer = 7 PR-Sitze (§ 15 SPersVG)

**120 Lehrer (§ 94 Abs. 1)**

	<u>Liste I</u>	<u>Liste II</u>	<u>Liste III</u>
<b>: 1</b>	<b>70 (1)</b>	<b>30 (3)</b>	<b>20 (5)</b>
<b>: 2</b>	<b>35 (2)</b>	15	10
<b>: 3</b>	<b>23,3 (4)</b>	10	6,66

***Die Liste I erhält drei Sitze, die Listen II und III je einen Sitz!***

# VERHÄLTNISSWAHL Hauptpersonalrat

Beispiel 2000 Lehrer = 9 PR-Sitze (§ 52 Absatz 4 SPersVG)

2000 Lehrer (§ 94 Abs. 1)

	Liste I	Liste II	Liste III
: 1	1000 (1)	600 (2)	400 (4)
: 2	500 (3)	300 (6)	200
: 3	333 (5)	200	133
: 4	250 (7)	150	100

**Liste I erhält vier Sitze, Liste II zwei Sitze und Liste III einen Sitz!**

# WO § 28 Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (**Personenwahl**) ist zu wählen, wenn bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist.

In diesen Fällen kann jeder Wähler nur solche Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

In den Stimmzettel werden die Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit übernommen (**Anlage 8**).

Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will.

Der Wähler darf bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreter zu wählen sind.



# WO § 29 Ermittlung der gewählten Bewerber

Bei Gruppenwahl sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzettel gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

# WO § 30 Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Wahlergebnis

Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist in jeweils **zwei getrennten** Wahlgängen zu wählen, wenn

1. nur ein Mitglied des Personalrats,
2. bei Gruppenwahl nur ein Vertreter

zu wählen ist. Im ersten Wahlgang wird das Mitglied des Personalrats oder der Vertreter der Gruppe, im zweiten Wahlgang jeweils der Ersatzmann gewählt. In diesen Fällen kann jeder Wähler seine Stimme nur für die einzelnen Bewerber abgeben.

# WO § 30 Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Wahlergebnis

Das Wahlausschreiben muss zusätzlich die Angaben enthalten, dass

- 1) der Ersatzmann in einem getrennten Wahlgang gewählt wird,
- 2) Wahlvorschläge bei der Einreichung für den ersten oder zweiten Wahlgang zu kennzeichnen sind,
- 3) Wähler ihre Stimme nicht in beiden Wahlgängen demselben Bewerber geben

An die Stelle des Hinweises nach § 6 Abs. 2 Buchst. g tritt der Hinweis, dass jeder Angehörige der Dienststelle für jeden Wahlgang nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen kann.

# WO § 30 Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Wahlergebnis

- Jeder Wahlvorschlag muss bei der Einreichung für den ersten oder zweiten Wahlgang gekennzeichnet sein.
- Die Bewerber für den ersten Wahlgang werden getrennt von den Bewerbern für den zweiten Wahlgang aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge mit dem Familien- und Vornamen auf demselben Stimmzettel übernommen. Auf dem Stimmzettel (**Anlage 10 und 11**) ist die Bedeutung der beiden Wahlgänge zu erläutern und darauf hinzuweisen, dass der Wähler in jedem Wahlgang nur eine Stimme hat und seine Stimme nicht in beiden Wahlgängen demselben Bewerber geben darf. Weitere Angaben auf dem Stimmzettel sind nicht zulässig.

# WO § 30 Voraussetzungen für die Mehrheitswahl, Stimmzettel, Wahlergebnis

- Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig zu kennzeichnen, für den er im
  1. ersten Wahlgang,
  2. zweiten Wahlgang,seine Stimme abgeben will. Er darf seine Stimme nicht in beiden Wahlgängen demselben Bewerber geben. Gibt der Wähler seine Stimme entgegen Satz 2 demselben Bewerber, zählt nur die Stimme im ersten Wahlgang.
- Gewählt ist der Bewerber, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Ersatzmann ist der Bewerber, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

## SPersVG § 33

### Einberufung der konstituierenden Sitzung

(1) Spätestens eine Woche, bei Stufenvertretungen zwei Wochen, nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrates zur Vornahme der vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis der Personalrat aus seiner Mitte einen neuen Wahlleiter bestellt hat.

### Aufgaben Wahlvorstand

- ✓ Bekanntgabe Wahlergebnis und wer gewählt wurde (Wahlniederschrift)
- ✓ Leitung Wahl eines Wahlleiters, dann verlässt der Wahlvorstand die Sitzung